

Zürich

Er hielt 1500 Schweine – ganz alleine

Fall von Tierquälerei am Bezirksgericht Pfäffikon Sein Vater kaufte ihm einen Schweinebetrieb – und liess ihn mit der Arbeit allein. Leidtragende waren die Tiere. Rekonstruktion eines gravierenden Falls, der mit einem milden Urteil endete.

Thomas Hasler

Der Kantonspolizist stellt dem beschuldigten Schweinehalter Frage 30: «Noch vor dem Ende der Kontrolle wurden durch den beigezogenen Tierarzt mindestens zwölf Schweine, die sich in desolatem gesundheitlichem Zustand befanden, auf der Stelle euthanasiert. Was sagen Sie dazu?» Der 30-jährige Schweizer antwortet: «Das ist korrekt so», und ergänzt dann: «Ich weiss nicht, was ich dazu sagen sollte.»

Was er dazu sagen könnte, hat er laut Verfahrensakten bereits bei Frage 28 getan. Er hat dort nämlich bestätigt, dass er mit der Tierhaltung offensichtlich überfordert war. Der Mann betreute in einem Betrieb im Zürcher Oberland rund 1500 Schweine, obwohl er weder über eine landwirtschaftliche Ausbildung noch über einen Sachkundeausweis für die Schweinehaltung verfügt. Er will sein Eingeständnis aber nicht in sachlicher, sondern lediglich in zeitlicher Hinsicht verstanden wissen. Er habe «einfach ein zeitliches Problem» gehabt, all seinen Arbeiten und Verpflichtungen als Betriebsleiter nachzukommen.

Er will nicht als Tierquäler dastehen

Die Unterscheidung ist ihm wichtig. Denn mit allen gravierenden Vorwürfen konfrontiert, legt er Wert auf die Feststellung, dass ihm «das Wohl meiner Tiere sehr wichtig» sei. «Ich habe meine Tiere sehr gern.» Ihm sei bewusst, dass «manche Fehler passiert» seien, dass «gewisse Mängel da waren» und dass er aus Zeitmangel «nicht immer allem gerecht werden konnte». Aber: «Ich finde es übertrieben und nicht verhältnismässig, mich als Tierquäler hinzustellen.» Schliesslich sei, «na ja», nur ein kleiner Prozentsatz von 1500 Tieren von gesundheitlichen Problemen betroffen gewesen.

Das sieht das Tierschutzgesetz anders. Nicht nur derjenige, der ein Tier misshandelt, wird wegen Tierquälerei verurteilt, sondern auch jener Tierhalter, der sein Tier vernachlässigt. Denn auch die Vernachlässigung kann fatale Folgen für das Tier haben. Beleg dafür sind die Tierschutzkontrollen des Zürcher Veterinärämtes auf dem Hof des 30-Jährigen im Verlauf des vergangenen Jahres und die daraus entstandene Anklageschrift der Staatsanwaltschaft.

Bei einem ersten Besuch fanden die Kontrolleure rund 30 Schweine verletzt, krank, torkelnd oder mit «hochgradigen Lahmheiten» vor. Ein Tier lag tot im Abteil. Bei einer Nachkontrolle zwei Monate später trafen sie erneut kranke oder verletzte Tiere an. Beispielsweise hatte eine Sau einen Schulterabszess mit einer drei Zentimeter tiefen, unbedeckten offenen Wunde, an der Dutzende Fliegen vom Fleisch frassen. «Ich habe das wohl zu wenig beachtet», sagt der 30-jährige dazu in der polizeilichen Einvernahme.

Auch weitere drei Schweine waren tot. Das eine wies einen praktisch leeren Verdauungstrakt auf. Das zweite tote Ferkel



Drei Schweine hätte er ohne Ausbildung halten dürfen, der Angeklagte betreute aber rund 1500 Tiere (Symbolbild). Foto: Ezequiel Becerra (AFP)

hatte infolge multipler Entzündungsprozesse ein Herz-Kreislauf-Versagen erlitten. Der beschuldigte Betriebsleiter sagt dem Kantonspolizisten: «Das Ergebnis der Obduktion nehme ich zur Kenntnis. Solche Dinge gibt es einfach.» In der Gerichtsverhandlung wird er später sagen, ein «Abgang von zehn bis fünfzehn Prozent» sei normal.

Mangelnde Behandlung, qualvolles Töten

In der Anklageschrift steht, dass der 30-Jährige, der den Betrieb seit Sommer 2019 leitete, die verletzten oder sonst beeinträchtigten Tiere nicht ihrem Zustand entsprechend behandelt habe. Er habe zu selten den Tierarzt kommen lassen, sodass die Schweine teilweise starke Schmerzen hätten erdulden müssen, womit ihr Leiden «deutlich zu lange hinausgezögert» worden sei. Durch die vernachlässigte Behandlung habe er das Ableben der Tiere in Kauf genommen.

Das gelte auch für den qualvollen Tod von Schweinen. «Obschon er nicht fachkundig war beziehungsweise über die notwendige Ausbildung und Kenntnisse verfügte», habe er die Tiere mit Bolzenschuss ohne Entblutung getötet. Er habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, einmal beim Tierarzt und einige Male bei seinem Vorgänger zugeguckt. Nicht fachgerecht getötet? Das könne niemand beurteilen, der nicht dabei gewesen sei. Er bestreite, dass die Tiere unnötig Schmerzen erlitten hätten.

Das Veterinäramt legt nicht offen, welche Schritte es ange-

«Ich habe das Bestmögliche getan. Aber ich muss zugeben, dass nicht alles super war.»

Angeklagter Schweinezüchter

sichts der gravierenden Befunde, zu denen weitere Mängel organisatorischer und technischer Art gehörten, unternahm. Es sei «nicht befugt», Dritte über seine Abklärungen, Massnahmen oder Fristen zu informieren, teilt es auf Anfrage mit. Generell gelte, dass jede Meldung zeitnah beurteilt und entschieden werde, ob weitere Abklärungen notwendig seien. In Tierschutz-Mängelfällen würden «verwaltungsrechtliche Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit erlassen».

Recherchen dieser Zeitung zeigen, dass das Veterinäramt nach mehreren Kontrollen die Kantonspolizei mit strafrechtlichen Abklärungen beauftragte. Dem 30-jährigen Schweinezüchter wurde per sofort verboten, die Tiere selber zu töten. Er wurde angewiesen, regelmässig den Tierarzt kommen zu lassen, der seinen Bericht über den Zustand der Tiere dem Veterinäramt schriftlich melden muss. Der Mann wurde ausserdem ver-

pflichtet, sich von einer Gruppe des Zürcher Bauernverbandes begleiten und unterstützen zu lassen. Wenn er damit einverstanden sei, werde das Veterinäramt «vorläufig auf weitere, deutlich einschneidendere Massnahmen verzichten». Sollte er sich widersetzen, müsse er «mit einer zwangsweisen Räumung des Tierbestandes rechnen».

Der 30-Jährige war bereit, seinen Hof ab 1. Januar 2023 einer Person zu verpachten, die über die nötigen Ausbildungen verfüge. Seither ist er in seiner eigenen Firma nur noch als Hilfsarbeiter angestellt.

Geplant war das alles einmal anders. Der Vater, der selber einen Zuchtbetrieb führt, kaufte seinem Sohn den Hof. In den folgenden drei Jahren sollte der sich zum Landwirt ausbilden lassen und dann die Firma übernehmen. «Am Anfang liefs super», erzählt der 30-Jährige, als er vor der Einzelrichterin am Bezirksgericht Pfäffikon steht.

Nach drei Schulbesuchen brach er die Ausbildung ab

Doch die Unterstützung durch den Vater oder dessen Arbeiter liess schnell nach. Um den Stall zu besorgen und in die Schule zu gehen, habe ihm aber schlicht die Zeit gefehlt. Nach nur drei Schulbesuchen brach er die Ausbildung ab. Ob er das zeitliche Problem nicht mit seinem Vater besprochen habe? «Ich habe meinem Vater 100-mal gesagt, dass wir jemanden brauchen. Er sagte mir aber immer, dass es schon gehe.» Vielleicht, ergänzt er, hätte er sich mehr wehren müssen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte wegen mehrfacher Tierquälerei, mehrfacher Übertretung des Tierschutz-, Heilmittel- und Lebensmittelgesetzes eine bedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 130 Franken sowie eine Busse von 6000 Franken.

Der 30-Jährige sagt, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass er die Tiere vernachlässige. «Ich habe das Bestmögliche getan, aber ich muss zugeben, dass nicht alles super und perfekt war.» Und er habe den Tierarzt kommen lassen – wenn er selber nicht mehr weitergewusst habe.

Tierschutz kritisiert mildes Urteil

Die Einzelrichterin verurteilt den 30-Jährigen zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 130 Franken sowie einer Busse von 5000 Franken. Es sei «hochproblematisch und nicht nachvollziehbar, dass er den Job ohne Ausbildung und trotz fehlender Sachkunde übernommen habe», so die Einzelrichterin. Eine hohe Anzahl Tiere habe deswegen unnötiges Leid erlitten. Er sei seinen Verpflichtungen als Tierhalter nicht nachgekommen.

Die Richterin gesteht dem Angeklagten zu, die Tiere nicht mit voller Absicht verletzt zu haben. Allein sei er mit der Arbeit überfordert gewesen und mit der Pflege der Tiere nicht mehr nachgekommen. Allerdings habe er sich auch zu wenig gegen seinen Vater gewehrt.

Die Stiftung Tier im Recht (TIR) kritisiert die Höhe der Strafe angesichts des dokumentierten Tierleids. So sagt Sibel Konyo,

rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR und Mitverfasserin der jährlichen Analyse zur Schweizer Tierschutz-Strafpraxis: «Obwohl Tierschutzdelikte von Gesetzes wegen weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen können, beobachtet die TIR schon seit Jahren, dass die möglichen Strafrahmen von den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten in der Praxis nicht ausgeschöpft werden.»

Bei Tierquälerei reiche der Strafrahmen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen. «Für reine Tierschutzdelikte liegen die ausgesprochenen bedingten Geldstrafen durchschnittlich bei etwa 30 Tagessätzen, während die meisten Bussen nur gerade 400 Franken betragen.» Strengere Sanktionen würden oftmals nur dann ausgesprochen, wenn zusätzlich noch andere gesetzliche Bestimmungen verletzt worden seien – so wie beim 30-jährigen Schweinehalter, der nicht nur gegen das Tierschutzgesetz, sondern auch gegen das Heilmittel- und Lebensmittelgesetz verstossen hat.

Die Einzelrichterin, sagt Konyo, begründe die Reduktion der beantragten Geldstrafe im Wesentlichen damit, dass der Mann die Tiere nicht mit voller Absicht vernachlässigt habe, sondern mit der Tierhaltung überfordert gewesen sei. «Obwohl dies stimmen mag, fällt die vom Gericht ausgesprochene Strafe im Verhältnis zur Anzahl betroffener Tiere und dem verursachten Leid einmal mehr zu tief aus», stellt Sibel Konyo fest.